

Thema: Anwaltskanzlei PHH Wien

Autor: Natalie Dummer



KOMMENTAR / ANLEIHEN



VON NATALIE DUMMER
RECHTSANWALTSANWÄRTERIN UND EXPERTIN FÜR STIFTUNGSRECHT BEI PHH RECHTSANWÄLTE

Register der wirtschaftlichen Eigentümer – Einschränkung der Einsicht

Mit dem Inkrafttreten des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) sind Gesellschaften, Stiftungen und andere Rechtsträger verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben und dem eigens geschaffenen Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden. Sowohl die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers als auch der Kreis der Einsichtsberechtigten sind weit gefasst.

Vor allem Privatstiftungen sind dadurch stark betroffen, weil Daten zu Stiftern, Begünstigten und unter Umständen besonders einflussreichen Stiftungsbeiräten nunmehr der öffentlichen Einsichtnahme zugänglich gemacht werden müssen. Dies ist bei dieser Rechtsform bedenklich, weil sie typischerweise zur Erb- und Unterhaltsregelung bei umfangreichen Vermögensmassen genutzt wird.

„Seit 15. August 2018 ist das Register der wirtschaftlichen Eigentümer Realität. Ab 1. Oktober kann die Einsicht in das Register eingeschränkt werden.“

Davon abgesehen, dass in den höchstpersönlichen Lebensbereich eingegriffen und sensible Erb- und Unterhaltsangelegenheiten teilweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, steigt darüber hinaus das Risiko der Betroffenen und deren Angehörigen, Opfer von Strafdelikten zu werden.

Neu: Einschränkung möglich. Dank einer Gesetzesnovelle gibt es ab 1.10.2018 zum Schutz der wirtschaftlichen Eigentümer die Möglichkeit, die Einsicht in das



UND WOLFRAM HUBER,
PARTNER BEI PHH RECHTSANWÄLTE

Register bei Vorliegen von „überwiegenden, schutzwürdigen Interessen“ einzuschränken. Als besonders schutzwürdiges Interesse gilt auf jeden Fall Minderjährigkeit und Geschäftsunfähigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer. Darüber hinaus können auch andere Gründe eine Einschränkung rechtfertigen. Hier ist jedoch erforderlich, nachzuweisen, dass die Einsichtnahme den wirtschaftlichen Eigentümer einem unverhältnismäßig hohen Risiko aussetzen würde, Opfer einer Straftat zu werden, wie z.B. Betrug, Entführung, Erpressung, Nötigung, beharrliche Verfolgung oder gefährlicher Drohung. Die Eintrittswahrscheinlichkeit von Straftaten muss deutlich höher erscheinen, als bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Eigentümern in vergleichbarer Position, etwa weil in der Vergangenheit bereits Straftaten gegen den wirtschaftlichen Eigentümer oder nahe Angehörige verübt oder angedroht wurden. Der bloße Umstand des Bekanntwerdens reicht im Allgemeinen nicht.

Die Möglichkeit zur Einschränkung besteht im Zusammenhang mit sämtlichen Rechtsträgern. Jedoch schließt der Umstand, dass sich die Daten bereits aus anderen öffentlichen Registern wie etwa dem Firmenbuch ergeben, ein schutzwürdiges Interesse aus. In der Praxis werden daher primär wirtschaftliche Eigentümer von Stiftungen, nämlich Stifter und Begünstigte, die Einschränkung auch tatsächlich nützen können.

Was bewirkt die Einschränkung? Die Einschränkung bewirkt, dass in Registerauszügen grundsätzlich keine Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer, sondern lediglich ein Hinweis auf die Einschränkung der Einsicht aufscheint. Sie wirkt für die Dauer von 5 Jahren, bei Minderjährigen bis zur Erreichung der Volljährigkeit.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die Registerbehörde den – oftmals enormen – Risiken der Publizität insbesondere wirtschaftlicher Eigentümer von Stiftungen aufgrund des typischen Zwecks dieser Rechtsform bewusst ist und die Schutzmöglichkeit dieser Personen nicht durch eine zu restriktive Genehmigungspraxis aushöhlt. <

Anfragen für weitere Nutzungsrechte an den Verlag